

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **11 (1951)**

Heft 6

PDF erstellt am: **12.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins  
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)  
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166  
 Abonnementspreis, halbjährlich: für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirtschaftliche Bezüger Fr. 6.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

6 April 1951 11. Jahrg.

<b>Inhalt</b>	Grundsätzliches zur Filmzensur . . . . .	17
	Kurzbesprechungen . . . . .	18
	Zum Film „Die Sünderin“ . . . . .	23

## Grundsätzliches zur Filmzensur

Einige Vorkommnisse der letzten Monate auf dem Gebiet der Filmzensur, aber auch ein schon seit Jahren bestehendes viel allgemeineres Malaise weiter Kreise in bezug auf die Zulassung von Filmen zu öffentlicher Vorführung geben uns zu den nachfolgenden Ausführungen grundsätzlicher Natur Anlaß.

Man braucht noch lange nicht in den Verdacht zu geraten, einem schrankenlosen Liberalismus nach der Melodie «laisser faire, laisser passer» zu huldigen, wenn man ehrlich zugibt, daß man für die Zensur an sich wenig Sympathie aufbringt. Aber diese Polizeimaßnahme ist nun einmal in einem Staat, der nicht im Chaos versinken will, eine Notwendigkeit. Nachdem sie, als solche erkannt, in allen schweizerischen Kantonen in dieser oder jener Form zu Recht besteht und gesetzlich verankert ist, sollte man wenigstens erwarten dürfen, daß die ohnehin unsympathische Institution nicht von gewissen Kreisen systematisch sabotiert und geradezu ins Gegenteil verkehrt wird, indem verabscheuungswürdige Filme, die vielleicht ganz knapp an der Grenze eines Verbotes vorbeischlüpfen, darum als harmlos, wenn nicht sogar als wertvolle Verkünder der Sittlichkeit angepriesen werden, weil sich die Zensurbehörden nicht zu einem Verbot entschließen konnten.

Das Prinzip, daß der Staat selbst sehr einschneidende Beschränkungen der persönlichen Freiheit verfügen darf, ist unbestritten, solange es um materielle Werte geht. Was haben wir uns doch während des Krieges im Zeichen des Notstandes und militärischer Rücksichten alles gefallen lassen und auch gutgeheißen! Aber auch zu Friedenszeiten fordern Wohl und Bestand des Staates mannigfachen Verzicht auf persönliche störende Sonderheiten.

Fortsetzung auf Seite 19